

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: 63-UDB

öffentlich

V 500/2014

Amt: - 63 -

BeschlAusf.: - 63 -

Datum: 05.11.2014

			gez. Erner, Bürgermeister	12.01.2015
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	Datum Freigabe -100-
gez. Overhoff				
Amtsleiter	RPA			

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	27.01.2015	beschließend
---	------------	--------------

Betrifft: **Werbeanlagensatzung Altstadt Lechenich**

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €:	Erträge in €:	Kostenträger:	Sachkonto:
--------------	---------------	---------------	------------

Folgekosten in €: Mittel stehen zur Verfügung: Jahr der Mittelbereitstellung:
 Ja Nein

Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)

Wird der Kernhaushalt belastet: Höhe Belastung Kernhaushalt: Folgekosten Kernhaushalt:
 Ja Nein

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung nimmt den Entwurf der Werbeanlagensatzung für den Bereich der Altstadt Lechenich zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung eine Information der Öffentlichkeit durchzuführen

Begründung:

Die ursprüngliche Absicht, Vorschriften zur Gestaltung und Anbringung von Werbeanlagen in die Denkmalbereichssatzung für den Altstadtbereich Lechenichs zu integrieren, wurde aus Gründen der Praktikabilität und Rechtsicherheit aufgegeben. Da aber gerade in diesem gestalterisch sensiblen Bereich auch die Ausgestaltung von Werbeanlagen einer besonderen Beachtung bedarf, sollte eine separate Satzung zu Werbeanlagen gem. § 86 (1) Nr.1 und 2 sowie (2) Nr. 1 Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) parallel zur Denkmalbereichssatzung beschlossen werden, um die Gesamtzielsetzung insgesamt sicherzustellen. Der Geltungsbereich ist der gleiche.

Wegen des unmittelbaren Zusammenhanges sollte diese Satzung im Kontext mit der Denkmalbereichssatzung beraten und in der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Auch hier soll eine gesetzlich nicht vorgeschriebene aber m.E. unbedingt sinnvolle Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen einer Informationsveranstaltung zusammen mit der Denkmalbereichssatzung in Lechenich stattfinden.

Anzumerken ist noch, dass sich die Vorschriften nur auf neue oder zu verändernde Werbeanlagen bezieht. Legal vorhandene haben uneingeschränkten Bestandsschutz.

Der jetzt zu fassende Beschluss dient lediglich der Kenntnisnahme des Satzungsentwurfes und der Beauftragung der Verwaltung mit der freiwilligen Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Grundlage dieses Entwurfes. Der endgültige Satzungstext mit den eingearbeiteten Anregungen aus Bürgerschaft und ggf. Politik wird anschließend nochmals zur Beratung gestellt und in die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gebracht.

In Vertretung

(Hallstein)